



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 12.02.2007

Laufende Nummer: 2/2007

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.01.2007**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

**Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
vom 17. Januar 2007**

Aufgrund § 57 Abs. (1) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S.474) erlässt die Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Beitragsordnung:

## § 1

Von allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der FH Bonn-Rhein-Sieg, wird pro Semester ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, für die Mobilität der Studierendenschaft (Semester-Ticket) und für den studentischen Sport erhoben.

## § 2

Die Beiträge betragen künftig:

(1) Ab dem Wintersemester 2007/2008: 95,30 Euro

(2) Art und Verwendung der Beiträge:

Zweck	Ab 2007/2008	WiSe
1) studentische Selbstverwaltung	5,00 EURO	
2) Mobilitätsbeitrag (Semester-Ticket)	86,50 EURO	
3) Zuweisungen an die Fachschaften	3,00 EURO	
4) Zuweisungen zum studentischen Sport	0,80 EURO	
5) Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung	0,00 EURO	
6) Beitrag für den Hilfsfond	0,00 EURO	

## § 3

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages

nachzuweisen. Der Beitrag ist an die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg über die Universitätskasse Bonn zu zahlen.

- (2) Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg wird ermächtigt, die Einziehung des Beitrags zur Mobilität nach § 2 (2) Nr.2 auszusetzen, wenn die Vereinbarung über die Tarifkooperation „Semester-Ticket“ mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

#### **§ 4**

- (1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 (2) Nr. 1 bis 6 aus dem Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender gezahlt werden. Voraussetzung ist ein schriftlich, begründeter Antrag bis spätestens 10. Oktober für das Wintersemester, und bis zum 10. April für das Sommersemester. Der Antrag ist an das AStA-Hochschulpolitik & Sozial Referat zu richten und wird vom AStA-Hochschulpolitik & Sozial Referat in Anlehnung an die aktuellen Richtlinien der RFWU Bonn geprüft. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, dass die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers, unabhängig von deren/ dessen Nationalität, die Obergrenze für Zahlungen von BaföG-Förderung nicht übersteigt, sie/ er aber keine BaföG-Mittel erhält. Näheres regelt die Vergaberichtlinie des AStA- Hochschulpolitik & Sozial Referates. Das Studierendenparlament kann zu jedem Einzelfall einen Rechenschaftsbericht verlangen.
- (3) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Auslandspraktikums, Erziehungsurlaubs (bis zu 3 Jahren) oder Krankheit, beurlaubt sind.
- (4) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 (2) 1-6 sind diejenigen Studierenden befreit, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst beurlaubt sind.

- (5) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind schwerbehinderte Studierende befreit, die aufgrund Ihrer Schwerbehinderung bereits einen Fahrausweis haben oder öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Damit erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semester-Tickets.
- (6) Von der Entrichtung des Beitraganteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind diejenigen Studierenden befreit, die Ihr Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRS absolvieren. Dem Studierendensekretariat ist während der Rückmeldefristen nachzuweisen, wo das Praxissemester durchgeführt wird. Wird die Tatsache, dass das Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRS stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Studierendensekretariat ein Antrag auf Rückerstattung des Beitrages gestellt werden.

Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semester-Tickets.

- (7) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

## § 5

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
1. Die Anteile nach § 2(2) Nr.1 für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
  2. die Anteile nach § 2 (2) Nr.2 für das Semester-Ticket,
  3. die Anteile nach § 2 (2) Nr.3 für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften,
  4. die Anteile nach § 2 (2) Nr.4 werden gemäß des Kooperationsvertrages mit dem AStA der RFWU Bonn über die Nutzung deren Sportangebote, an den AStA der RFWU Bonn überwiesen.
  5. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr. 5 wird ausgesetzt
  6. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr.6 wird ausgesetzt

- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung wird zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anfallen, wenn sie für die studentische Selbstverwaltung arbeiten, verwendet.
- (3) Ferner können Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Vergaberichtlinie für Fördermittel und Investitionszuschüsse“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Beiträgen gemäß §2 (2) Nr.1.
- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

## § 6

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung wird die Beitragsordnung vom 09.06.2005 ungültig.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Rektorates vom 05. Februar 2007 .

Sankt Augustin, 06. Februar 2007

Jörn von der Lippe

Vorsitzender des Studierendenparlaments

der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg